Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des Apollo Balkan Equity (T)

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechn	ungsjahr: 01.07.2024 - 30.06.2025		Privata	nleger	Betr	iebliche Anle	ger	Privat- stiftungen
Ausza	hlung: 01.10.2025				Natürliche (auch O		Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte
ISIN: /	AT0000A07HY5		mit Option EUR	ohne Option EUR	mit Option EUR	ohne Option EUR	EUR	aus Kapital- vermögen EUR
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode		-3,1985	-3,1985	-3,1985	-3,1985	-3,1985	-3,1985
2.	Zuzüglich							
2.1	Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte		0,0676	0,0676	0,0676	0,0676	0,0676	0,0676
2.2	Hochgerechnete rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	16)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.5	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 (inkl. Altemissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)		3,1309	3,1309	3,1309	3,1309	3,1309	3,1309
2.14	Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.	Abzüglich							
3.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.1.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als nicht anrechenbar dargestellt wurden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2	Steuerfreie Zinserträge							
3.2.1	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2	Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.3	Steuerfreie Dividendenerträge							
3.3.1	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.3.2	Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.3.3	Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4 3.4.1	Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.1	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80% Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.5	Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 und § 27b Ab.2 EStG 1988 und AIF Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6	Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 (inkl. Altemissionen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6.1	Ausgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.7	Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge		-3,1309	-3,1309	-3,1309	-3,1309	-3,1309	-3,1309
3.10	Mit AIF-Einkünften verrechnete steuerliche Verlustvorträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.	Steuerpflichtige Einkünfte	11)	3,1309	3,1309	3,1309	3,1309	3,1309	3,1309
4.1.1	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert (ohne vorverkestete inländische Dividenden)	,	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.1.2	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuerte vorverkestete inländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.2	Nicht endbesteuerte Einkünfte		3,1309	3,1309	3,1309	3,1309	3,1309	3,1309
4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 des laufenden Jahres		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
E 4	bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen		0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträae und Immobilien-Gewinnvorträae		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.3	In der Ausschüttung enthaltene bereits in Vorjahren versteuerter AIF-Gewinnvortrag		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung	13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5	Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und		-3,1985	-3,1985	-3,1985	-3,1985	-3,1985	-3,1985
5.6	Quellensteuern Ausschüttung (vor Abzug KESt), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

le.	Konnektunhotnikaa	14)	1 1	1	1	ı		
6.	Korrekturbetrage	14)	0.0676	0.0676	0.0676	0.0676		0.0676
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KESt-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) unter Berücksichtigung	17)	-0,0676	-0,0676	-0,0676	-0,0676		-0,0676
	abgeführter oder erstatteter QuSt.							
	Erhöht die Anschaffungskosten							
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten	18)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
	Vermindert die Anschaffungskosten							
7.	Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit							
7.1	Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.2	Zinsen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.3	Ausschüttungen von Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998,		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen							
8.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind							
0.4		4) E) C) 4E)						
8.1	Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar	4) 5) 6) 15)	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,							
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
0	Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,000
	Abs 3 EStG 1998							
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	3)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar	6) 7)						
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)		0,0255	0,0255	0,0255	0,0255	0,0617	0,0617
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	EStG 1998							
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0059	0,0059
9.	Begünstigte Beteiligungserträge							
9.1	Inlandsdividenden (vorverkestet bzw. steuerfrei gemäß §10 KStG)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Schachteldividenden)							
9.4	Steuerfrei gemäß DBA	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.	Erträge, die dem KESt-Abzug unterliegen	9) 10) 11)						
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei sonstige Erträge (Länderdetails sind		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)							
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3	Ausländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3.1	davon ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3.2	davon ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.6	Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.12	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13	Summe KESt-pflichtige Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.1	Darin enthalten: KESt-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.2	Bei unterjähriger Ausschüttung: erst bei Jahresmeldung KESt-pflichtige, ausgeschüttete		0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0,0000
10.13.2	Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14	Summe KESt-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14	KESt-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b	10) 11)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.10	Abs 3 EStG 1998 (inkl. Altemissionen)	10, 11,	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.16	AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Spekulationseinkünfte)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.17	KESt-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11.	Österreichische KESt, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds							
	einbehalten wurde							
11.1	KESt auf Inlandsdividenden	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.	Österreichische KESt, die durch Steuerabzug erhoben wird	9) 10) 12)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.1	KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & sonstige Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.2	KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3	KESt auf ausländische Dividenden	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3.1	davon KESt auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3.2	davon KESt auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.4	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.4.1	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe anrechenbar		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

1	I							
12.4.2	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe anrechenbar		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.5	KESt auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0) 40) 40)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.8	KESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998	9) 10) 12)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KESt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.10	KESt auf AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.11	(Spekulationseinkünfte) Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.12	KESt auf laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13.	Steuerpflichtige AIF Einkünfte							
13.5.1	AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Bagatellregelung)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13.6	Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht dem Sondersteuersatz unterliegen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
				,	.	.		
15.	Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber							
15.1	KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Anleger)							
16.	Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung							
16.1	Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.2	Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) Achtung: allfällige AIF- Einkünfte sind gesondert zu erklären Hinweis: Soweit die ausschüttungsgleichen Erträge einen negativen Wert aufweisen, können diese nur insoweit im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden, als der Steuerpflichtige den Anteilschein im Zeitpunkt der talsächlichen, dem negativen Wert zugrundeliegenden, nicht gemeldeten Ausschüttung gehalten hat und ihm diese Ausschüttung auch tatsächlich zugeflossen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.3	ist Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.4	Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um		-0,0676	-0,0676	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.5	Inländische Dividenden, die in den Verlustausgleich gemäß § 27 Abs. 8 EStG einbezogen werden können (Kennzahl 189)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.6	KESt auf inländische Dividenden, die im Rahmen des Verlustausgleichs gemäß § 27 Abs. 8 EStG berücksichtigt werden kann (Kennzahl 899)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.	Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land							
17.1	Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien							
	Kroatien		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.2	Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	5,5555
17.3	Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds							
17.4	Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien							
	Serbien		0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011
	Slowenien		0,0238	0,0238	0,0238	0,0238	0,0238	0,0238
	Montenegro		0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006
17.5	Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen		,		,	,	,	.,
17.6	Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds							
17.7	Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern							
	Serbien		0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011
	Slowenien		0,0238	0,0238	0,0238	0,0238	0,0238	0,0238
	Montenegro		0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006

- 1) Privatanleger können bei KESt-Einbehalt gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Fondsanteile halten.
- 7) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (https://www.bmf.gv.at) erhältlich.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG 1998). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.

- 11) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann). Für juristische Personen und Stiftungen: Die gem. Punkt 2.2 hochgerechneten Werte sind in der Steuererklärung den steuerpflichtigen Einkünften hinzuzurechnen.
- 12) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 13) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 14) Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerng erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KESt unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
- 15) Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.
- 16) Für juristische Personen und Stiftungen: Soweit in den Vorjahren eine Anrechnung der QuSt erfolgt ist, ist die QuSt mit dem jeweiligen KöSt-Satz im Zuflusszeitpunkt hochzurechnen.
- 17) Der angeführte Korrekturbetrag umfasst keine AIF Einkünfte, diese sind im Wege der Veranlagung zu korrigieren. Der Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEStpflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (ohne AIF-Einkünfte).
- 18) Der Korrekturbetrag umfasst auch AIF Einkünfte.

Steuerliche Behandlung je Vollthesaurierungsanteil des Apollo Balkan Equity (VA)

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechi	nungsjahr: 01.07.2024 - 30.06.2025		Privata	nleger	Betr	riebliche Anle	eger	Privat- stiftungen
Zuflus	sszeitpunkt: 01.10.2025				Natürliche (auch O		Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte
			mit	ohne	mit	ohne		aus Kapital-
ISIN:	AT0000A07HZ2		Option EUR	Option EUR	Option EUR	Option EUR	EUR	vermögen EUR
			2011	20.1	2011	20.1	2011	2011
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode		-3,2326	-3,2326	-3,2326	-3,2326	-3,2326	-3,2326
2.	Zuzüglich							
2.1	Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte		0,0755	0,0755	0,0755	0,0755	0,0755	0,0755
2.2	Hochgerechnete rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	16)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.5	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 (inkl. Altemissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)		3,1571	3,1571	3,1571	3,1571	3,1571	3,1571
2.14	Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	AL-Make							
3. 3.1	Abzüglich Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.1.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als nicht anrechenbar dargestellt wurden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2	Steuerfreie Zinserträge							
3.2.1	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2	Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.3	Steuerfreie Dividendenerträge		0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
3.3.1 3.3.2	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000	0,0000
3.3.3	Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4	Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.1	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.2	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.5	Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 und § 27b Ab.2 EStG 1988 und AIF Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6	Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 (inkl. Altemissionen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6.1	Ausgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.7	Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge		-3,1571	-3,1571	-3,1571	-3,1571	-3,1571	-3,1571
3.10	Mit AIF-Einkünften verrechnete steuerliche Verlustvorträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.	Steuerpflichtige Einkünfte	11)	3,1571	3,1571	3,1571	3,1571	3,1571	3,1571
4.1.1	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert (ohne vorverkestete inländische Dividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.1.2	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuerte vorverkestete inländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.2	Nicht endbesteuerte Einkünfte		3,1571	3,1571	3,1571	3,1571	3,1571	3,1571
4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 des laufenden Jahres		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2	Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.3	In der Ausschüttung enthaltene bereits in Vorjahren versteuerter AIF-Gewinnvortrag		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung	13)	0,0000	0,000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5	Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und	•	-3,2326	-3,2326	-3,2326	-3,2326	-3,2326	-3,2326
5.6	Quellensteuern Ausschüttung (vor Abzug KESt), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	vornimmt							

Committed Comm	le.	Kannalstrukaturkatura	14)	1 1	1	1	1		1
Column C	6.	Korrekturbetrage	14)	0.0755	0.0755	0.0755	0.0755		0.0755
Application view or contained grids	0.1		17)	-0,0755	-0,0755	-0,0755	-0,0755		-0,0755
Part		, , ,							
Vermitted teil Avenstallingsviolones		Erhöht die Anschaffungskosten							
7. Austractionise Enrings, ausgenommen DBA befores	6.2		18)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
1.1 Diversement		Vermindert die Anschaffungskosten							
1.1 Diversement									
2.2 Severe	7.	Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit							
2.2	7.1	Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Table	7.2	Zinsen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Company Comp	7.3	Ausschüttungen von Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2 2 Vermoldung der Opppelbesteuerung: Von den im Austand entrichteten Steuern sind	7.4			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Bid Auf de oferwicks — Eliktomese-Acopsend balfakeur genetik DSA arrechested 4,15(9)15 1.15 2,000 0,000		die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen							
Bid Auf de oferwicks — Eliktomese-Acopsend balfakeur genetik DSA arrechested 4,15(9)15 1.15 2,000 0,000									
1.1 Secure of Efficiary et Molfrey (Differentiary Comment (Part Perfolation) Comment (Part Perfol	8.								
8.1.1 Salzern auf Fringe au Akten (Divelorisency) (prine Beruckschritigung des matching owell) 0.0000 0			4) 5) 0) 45)						
Carding			4) 5) 6) 15)		0.0000			0.0000	
Statem and Enringe and Antelmont (Primeral) (nohe Betrodescriptings on entrating credit) 0,0000	8.1.1			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Bitacher and Auszehdmünger ausderdischer Schlerferds (ohree Berünscheitigung des reachings condit) 0,0000	0 1 2	· ·		0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
Marching crowdl) A.1 Auditination Status genral Disk oder BAO amerbentane, in Austand adgeoragene Couline instance and Enteriorities aus Kigstate-immograngem § 27 Acs. 3 und 4 sowie § 27b Acs. 3 (a.0.000		, , ,							
\$1.4 Aut Friedrichtone Statute genfall DRA oder RAD artechantenie, im Autisand altopaccopers 0,0000 0,0	0.1.3	,		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Description	814			0,0000	0.0000	0,000	0,000	0.000	0.0000
1.15	0			0,000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.2 Streem and Errange and Affanting alterfalls rickerstatibles 0,7 0,000		Abs 3 EStG 1998							
8.2.1 Situation and Estrage aus Ashiern (Dividendene) 8.2.2 Situation and Estrage aus Ashiern (Dividendene) 8.2.3 Situation and Estrage aus Ashiern (Dividendene) 8.2.4 Situation and Ausschäftlungen Satisfonds 8.2.4 Situation and Fundamental aus Kapitahvermögen genin § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 8.2.4 Situation and Fundamental aus Kapitahvermögen genin § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 8.2.4 Situation and Fundamental aus Kapitahvermögen genin § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 8.2.4 Situation and Fundamental aus Kapitahvermögen genin § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 8.2.5 Situation and Fundamental aus Christians and Antschilds 8.2.6 Situation and Fundamental aus Christians and Antschilds 8.2.7 Situation and Fundamental aus Christians and Antschilds 9. Begünstigte Beteiligungserträge 9.1 Initinadidividendenen (reverwändents bzw. steuertria geniaß §10 KStC) 9. Situation gening Situation and Fundamental Situation and Antschilds 9. Situation gening Situation and Fundamental Situa	8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	3)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.2 Situann auf Entage aus Anichen (Zinnen) 8.2.3 Situann auf Entage aus Anichen (Zinnen) 8.2.4 Situann auf Enklänine aus Kapitahremägen gem § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 8.3.3 Situann auf Enklänine aus Kapitahremägen gem § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 8.3.4 Worder americhen- noch nickerstalthare Quellenstelusem 8.4 Worder americhen- noch nickerstalthare Quelenstelusem 8.5 Beginstigte Beteiligungserträge 8.4 Beginstigte Beteiligungserträge 9.1 Inlandsdividenden (ververlenstelt bzw. situarini gemäß § 10 KSIG) 9.2 Auslänstelsdividenden (ververlenstelt bzw. situarini gemäß § 10 kSIG) 9.2 Auslänstelsdividenden (ververlenstelt bzw. situarini gemäß § 10 kSIG) 9.4 Situarini gemäß Beteiligungserträge 9.1 Inlandsdividenden (ververlenstelt bzw. situarini gemäß § 10 kSIG) 9.4 Situarini gemäß Beteiligungserträgen 9.5 Eritäge, die dem KESI-Abzug unterliegen 9.6 Eritäge, die dem KESI-Abzug unterliegen 9.7 Eritäge, die dem KESI-Abzug unterliegen 9.8 Eritäge, die dem KESI-Abzug unterliegen 9.9 Lindenstelle gemäß § 10 kzw. § 13 Abs. 2 kSiG, dinne 9.9 (10 11) 10. Zinserfage, soweit nicht gemäß DBA steuerfrie sonstige Eritäge (Landerdeltails sind dien jeweiligen Bisterin für die Ertzagearten zu enterlentran) 10. Gemäß DBA deutserfrie Zinserfräge 10. 0,0000 0,0	8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar	6) 7)						
Secretary of Austrachturgens Subfords 0,000	8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)		0,0287	0,0287	0,0287	0,0287	0,0686	0,0686
8.2.4 Siscuert auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3	8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
SEIG 1988 38 Weder arrecthen- noch rückerstattbare Quellensteuerm 0,000 0,00	8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Weder armorbane- noch rückenstatütbare Quellensteuern aus Drittstasten mit Armtahilfe	8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Bedingt ruckerstatbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Arntshilfe		EStG 1998							
Segünstigte Beteiligungserträge	8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 Inlandsdividenden (wrewfixestelt Dzw. sleudrfei gemäß §10 kSkS) 0,0000 0,0	8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0069	0,0069
1 Inlandsdividenden (wrewfixestelt Dzw. sleudrfei gemäß §10 kSkS) 0,0000 0,0									
Auslandschwidenden (sleuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KSIG, ohne Schachteldwidenden)	9.	Begünstigte Beteiligungserträge							
Schachteldividenden	9.1	Inlandsdividenden (vorverkestet bzw. steuerfrei gemäß §10 KStG)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10. Erträge, die dem KESt-Abzug unterliegen 10. 0,0000 0	9.2	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10. Erträge, die dem KESt-Abzug unterliegen 9) 10) 11) 10. 20. 10. 20.		Schachteldividenden)							
10.1 Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei aonstige Erträge (Länderdetalis sind den jeweiligen Blättern für die Erträgsarten zu entnehmen) 0,000 0,00	9.4	Steuerfrei gemäß DBA	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.1 Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei aonstige Erträge (Länderdetalis sind den jeweiligen Blättern für die Erträgsarten zu entnehmen) 0,000 0,00									
den jeweiligen Blättern für die Eftragsarten zu entnehmen)			9) 10) 11)						
10.2 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	10.1			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3 Auslandische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe 0,0000 0,000	40.0	,	4)		0.0000			0.0000	
10.3.1 davon ausländische Dividenden aus Länderm mit Amtshilfe			1)						
10.3.2 davon ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe									
10.4 Ausschüttungen ausländischer Subfonds									
10.6 Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds (80%)									
10.9 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%) 0,0000									
10.12 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%) 0,0000									
10.13 Summe KESI-pflichtige Immobilienerträge 0,000 0,									
10.13.1 Darin enthalten: KESI-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht 0,000									
Ceschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht Co.									
10.13.2 Bei unterjähriger Ausschüttung: erst bei Jahresmeldung KESt-pflichtige, ausgeschüttete 0,0000 0	10.13.1			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Immobilienerträge	10.13.2			0 0000	0.0000	0 0000	0 0000	0 0000	0 0000
10.15 KESt-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b 10) 11) 0,0000	10.10.2			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15 KESt-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b 10) 11) 0,0000	10.14			0,0000	0.0000	0,000,0	0,000,0	0,0000	0,0000
Abs 3 ESIG 1998 (inkl. Altemissionen) 10.16 AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Spekulationseinkünfte) KESt-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen 11. Österreichische KESt, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde 11.1 KESt auf Inlandsdividenden 8) 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 12. Österreichische KESt, die durch Steuerabzug erhoben wird 9) 10) 12) 0,0000 0,000			10) 11)						
10.17 KESt-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen 0,0000 <td></td> <td></td> <td>, ,</td> <td></td> <td>. </td> <td>·</td> <td>,</td> <td>,</td> <td>. </td>			, ,		.	·	,	,	.
11. Österreichische KESt, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde 11.1 KESt auf Inlandsdividenden 8) 0,0000 </td <td>10.16</td> <td>AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Spekulationseinkünfte)</td> <td></td> <td>0,0000</td> <td>0,0000</td> <td>0,0000</td> <td>0,0000</td> <td>0,0000</td> <td>0,0000</td>	10.16	AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Spekulationseinkünfte)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
einbehalten wurde 11.1 KESt auf Inlandsdividenden 8) 0,0000 <td< td=""><td>10.17</td><td>KESt-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen</td><td></td><td>0,0000</td><td>0,0000</td><td>0,0000</td><td>0,0000</td><td>0,0000</td><td>0,0000</td></td<>	10.17	KESt-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
einbehalten wurde 11.1 KESt auf Inlandsdividenden 8) 0,0000 <td< td=""><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></td<>									
11.1 KESt auf Inlandsdividenden 8) 0,0000	11.	The state of the s							
12. Österreichische KESt, die durch Steuerabzug erhoben wird 9) 10) 12) 0,0000 0,00		einbehalten wurde							
12.1 KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & sonstige Erträge 0,0000	11.1	KESt auf Inlandsdividenden	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.1 KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & sonstige Erträge 0,0000	1								
12.2 KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1) 0,0000 0,000	12.	Österreichische KESt, die durch Steuerabzug erhoben wird	9) 10) 12)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3 KESt auf ausländische Dividenden 8) 0,0000	12.1	KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & sonstige Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3.1 davon KESt auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 12.3.2 davon KESt auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 12.4 Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	12.2	KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3.2 davon KESt auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 12.4 Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	12.3	KESt auf ausländische Dividenden	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.4 Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	12.3.1	davon KESt auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	12.3.2	davon KESt auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.4.1 davon auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe anrechenbar 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	12.4	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer							
	12.4.1	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe anrechenbar		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

110.4.0	davan auf avaländiaska Dividandan aval ändarn akna Andakilfa anvaskankar	1	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
12.4.2	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe anrechenbar		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.5	KESt auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0) 40) 40)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.8	KESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998	9) 10) 12)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KESt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.10	KESt auf AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.11	(Spekulationseinkünfte) Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.12	KESt auf laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13.	Steuerpflichtige AIF Einkünfte							
13.5.1	AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Bagatellregelung)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13.6	Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht dem Sondersteuersatz unterliegen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			,,,,,,,	.,	.,	.,	.,	,,,,,,,
15.	Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber							
15.1	KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.	Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung							
16.1	Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
'	sind gesondert zu erklären		,,,,,,,	.,	.,	,,,,,,,,	.,	,,,,,,
16.2	Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) Achtung: allfällige AIF- Einkünfte sind gesondert zu erklären Hinweis: Soweit die ausschüttungsgleichen Erträge einen negativen Wert aufweisen, können diese nur insoweit im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden, als der Steuerpflichtige den Anteilschein im Zeitpunkt der tatsächlichen, dem negativen Wert zugrundeliegenden, nicht gemeldeten Ausschüttung gehalten hat und ihm diese Ausschüttung auch tatsächlich zugeflossen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	ist							
16.3	Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.4	Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um		-0,0755	-0,0755	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.5	Inländische Dividenden, die in den Verlustausgleich gemäß § 27 Abs. 8 EStG einbezogen werden können (Kennzahl 189)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16.6	KESt auf inländische Dividenden, die im Rahmen des Verlustausgleichs gemäß § 27 Abs. 8 EStG berücksichtigt werden kann (Kennzahl 899)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.	Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land							
17.1	Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien							
	Bosnien-Herzegowina		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Kroatien		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Slowenien		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Montenegro		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.2	Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen							
17.3	Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds							
17.4	Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien							
	Serbien		0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013
	Slowenien		0,0267	0,0267	0,0267	0,0267	0,0267	0,0267
	Montenegro		0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007
17.5	Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen							
17.6	Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds							
17.7	Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern							
	Serbien		0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013
	Slowenien		0,0267	0,0267	0,0267	0,0267	0,0267	0,0267
	Montenegro		0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007

- 1) Privatanleger können bei KESt-Einbehalt gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Fondsanteile halten.
- 7) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (https://www.bmf.gv.at) erhältlich.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.

- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG 1998). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann). Für juristische Personen und Stiftungen : Die gem. Punkt 2.2 hochgerechneten Werte sind in der Steuererklärung den steuerpflichtigen Einkünften hinzuzurechnen.
- 12) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 13) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 14) Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerng erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KESt unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
- 15) Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.
- 16) Für juristische Personen und Stiftungen: Soweit in den Vorjahren eine Anrechnung der QuSt erfolgt ist, ist die QuSt mit dem jeweiligen KöSt-Satz im Zuflusszeitpunkt hochzurechnen.
- 17) Der angeführte Korrekturbetrag umfasst keine AIF Einkünfte, diese sind im Wege der Veranlagung zu korrigieren. Der Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEStpflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (ohne AIF-Einkünfte).
- 18) Der Korrekturbetrag umfasst auch AIF Einkünfte.